

Verordnung
über den Bebauungsplan Poppenbüttel 22

Vom 5. Oktober 1976

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) sowie des § 114 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Poppenbüttel 22 für den Geltungsbereich Harksheider Straße — über das Flurstück 4174, Nordostgrenze des Flurstücks 4174, über das Flurstück 4174 der Gemarkung Poppenbüttel (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 519) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im eingeschossigen reinen Wohngebiet offener Bauweise an der Harksheider Straße sollen Dächer höchstens 20 Grad geneigt sein.
2. Bei dreigeschossigen Gebäuden sollen Dächer höchstens 6 Grad geneigt sein; dies gilt auch für zweigeschossige Gebäude, wenn ein Staffelgeschoß zugelassen wird.
3. Es kann zugelassen werden, daß Flächenanteile an außerhalb der Baugrundstücke festgesetzten Gemeinschaftsanlagen der Grundstücksfläche hinzugerechnet werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. Oktober 1976.